

## Weitere Leistungspflichten des AN

### (1) Mindestanforderungen an die Planung

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Funktionalität und der Wirtschaftlichkeit sowie der Nachhaltigkeit – insbesondere auch hinsichtlich der Unterhaltungs- und Betriebskosten in der Nutzungsphase – zu erbringen.

Sofern nicht weitergehende Anforderungen im Verhandlungsprotokoll mit seinen Anlagen enthalten sind, ist der AN mindestens verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen so zu erbringen, dass sie zur Verwendung im konkreten Bauvorhaben geeignet sind und den im Bundesland der Errichtung geltenden und für die Nutzung des konkreten Bauvorhabens einschlägigen Regelwerke, Vorschriften, Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften, DIN- Normen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf die Leistungen des Auftragnehmers, insbes. die Planung und die Planungsergebnisse haben könnten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform zu informieren.

### (2) Zusammenarbeit / Koordinierung mit Dritten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich eigenverantwortlich und terminwährend alle für die Erstellung seiner Leistung notwendigen Angaben und Unterlagen der weiteren beteiligten Architekten / Ingenieure von diesen zu beschaffen.

Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen und Angaben, dem Auftraggeber, anderen fachlich Beteiligten, Behörden, Prüfstatikern, Fachplanern und Fachingenieuren oder anderen vom Auftraggeber benannten Personen so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass diese ihre Leistungen, die jeweilige Prüfung oder Entscheidung ordnungsgemäß, ohne Verzögerungen und termingerecht durchführen können. Der AN ist verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen an andere Projektbeteiligte zu dokumentieren, insb. eine Planlaufliste mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen, aus der sich der jeweilige Bearbeitungsstand / Revisionsstand und die Verteilung der Pläne ergibt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zudem jederzeit Einsicht in alle für den Auftraggeber relevanten Unterlagen zum vertragsgegenständlichen Projekt zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht auch über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages hinaus.

Zudem muss der Auftragnehmer seine Leistungen abgestimmt und koordiniert mit allen an der Planung bzw. Bauabwicklung beteiligten Fachingenieuren / Architekten / Fachunternehmen erbringen. Die Planungs- und Ingenieurleistungen von Dritten sind von dem Auftragnehmer bei seinen vertraglichen Leistungen zu berücksichtigen und einzuarbeiten.

### (3) Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele sowie der Kostenobergrenze laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele und / oder der Einhaltung der Kostenobergrenze erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzustellen.

### (4) Beratungs- Prüfungs- und Hinweispflichten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber in jedem Stadium der Vertragserfüllung auf mögliche Optimierungen der geschuldeten Leistung und deren Auswirkungen hinzuweisen und auf Begehren / Anordnung des Auftraggebers diese in seine Planung zu übernehmen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die Notwendigkeit der Einschaltung von (weiteren) Fachingenieuren und / oder Sonderfachleuten so rechtzeitig hinzuweisen, dass die Fachingenieuren und / oder Sonderfachleuten ohne Planungsverzögerungen beauftragt werden können.

Auf eventuelle Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Planungswünsche und der Erfüllung der Planungsvorgaben des AG hat der AN frühzeitig hinzuweisen und Gegenvorschläge zu unterbreiten. Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen und diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AN hat den AG in jeder Phase der Planung und Ausführung rechtzeitig schriftlich auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen hinzuweisen und Lösungsvorschläge zur Einhaltung der vom AG vorgegebenen Qualitäten, Kosten und Termine zu unterbreiten.

## **(5) Leistungsausführung**

Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen persönlich bzw. mit eigenen angestellten Mitarbeitern zu erbringen. Die Beauftragung von Subplanern mit vertragsgegenständlichen Leistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

## **(6) Keine Enthftung des Auftragnehmers**

Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsphase für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen.

Es wird ausdrücklich klargelegt, dass die Haftung des Auftragnehmers nicht dadurch ausgeschlossen oder beschränkt, dass die von ihm vorgelegten Unterlagen vom Auftraggeber geprüft, freigegeben und / oder genehmigt werden. Der Auftragnehmer bleibt für die Richtigkeit seiner Planung allein verantwortlich. Der Auftragnehmer kann sich insoweit nicht auf ein etwaiges Mitverschulden des Auftraggebers berufen.

Freigabe- und / oder Prüferklärungen des Auftraggebers stellen keine Teilabnahme dar.

Mit Freigabe- und / oder Prüferklärungen des Auftraggebers ist zudem ausdrücklich keine Zustimmung zu einer Erhöhung einer etwaig vereinbarten Kostenobergrenze verbunden, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Auftraggeber ausdrücklich auf die Kostenerhöhung und auf die damit verbundene Überschreitung der Kostenobergrenze hingewiesen und die Parteien haben hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

## **(7) Herausgabe von Unterlagen**

Dem Auftragnehmer stehen wegen des Anspruchs des Auftraggebers auf Herausgabe von Unterlagen und Arbeitsergebnissen keine Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte zu, mit Ausnahme vom Auftraggeber anerkannter, unstreitiger oder gerichtlich festgestellter Ansprüche.

Sollte dies im Einzelfall für den Auftragnehmer zu einer unangemessenen Benachteiligung führen, kann der Auftraggeber die Zurückbehaltung jedenfalls durch Sicherheitsleistung gem. § 273 Abs. 3 BGB abwenden.

## **Abnahme**

### **(1) Abnahme**

Die Abnahme der Leistung des AN hat förmlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls zu erfolgen.

### **(2) Teilabnahmen**

Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Die Erfüllung von geschuldeten Teilerfolgen bewirkt keine Teilabnahme. § 650s BGB bleibt unberührt.

## Mängelansprüche

- (1) Für die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt fünf Jahre und 6 Monate. Soweit Leistungen des AN die Dichtheit der Bedachung, der Fassade (einschl. Fenster) oder erdberührter Bauteile betreffen beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 10 Jahre.
- (3) Der Auftragnehmer ist auch bereits vor der Abnahme verpflichtet, mangelhaft oder sonst vertragswidrig erbrachte Leistungen auf eigene Kosten unverzüglich durch mangelfreie zu ersetzen. Liegen sachliche Gründe vor, wie bspw. die Störung des Planungs- und / oder Bauablaufs, die zeitlich enge Abfolge in und mit der Planung weiterer Planungsbeteiligter und / oder die zeitlich enge Abfolge im Bauablauf, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer bereits vor Abnahme eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels zu setzen sowie den Mangel nach erfolglosem Fristablauf selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, ohne dass es einer (Teil-)Kündigung bedarf. Gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

## Kündigung

- (1) Der Auftraggeber kann den Vertrag neben den gesetzlichen Rücktritts- und / oder Kündigungsgründen hinaus aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) vom AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt worden ist, ein solches eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
  - b) die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so nachhaltig beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht;
  - c) der Auftragnehmer einer berechtigten Aufforderung, Anordnung oder Weisung des Auftraggebers, insbesondere zur Mangelbeseitigung oder zur Leistungserbringung, nicht binnen angemessener Frist Folge leistet;
  - d) der AN nachhaltig die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen vernachlässigt;
  - e) der AN nach Setzung einer angemessenen Nachfrist verzugsbegründende Vertragstermine oder während der Ausführung der Leistung vereinbarte Termine schuldhaft verstreichen lässt oder gemäß Ziff. 3.4. des Verhandlungsprotokolls vereinbarte Ausführungsdauern nicht einhält und die aufgeführten Leistungen nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbringtoder
  - f) der AN ohne Zustimmung des AG in Textform Nachunternehmer mit der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen beauftragt.
- (2) Vor dem Ausspruch der Kündigung aus wichtigem Grund hat der Auftraggeber in den Fällen (1)b, (1)c, (1)d sowie (1)f den Auftragnehmer schriftlich unter Nennung der beanstandenden Umstände und Androhung der Kündigung zur vertragsgerechten Leistungserbringung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern.
- (3) Anstelle einer Kündigung aus wichtigem Grund steht dem Auftraggeber jedoch auch das Recht zu, solche Leistungen, mit denen sich der Auftragnehmer im Verzug befindet, nach fruchtlosem Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist zur Fertigstellung unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen, auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistungsergebnisse dieser Dritten in seine eigenen Leistungen zu

integrieren. Weitere Ansprüche des Auftraggebers aufgrund des Leistungsverzuges des Auftragnehmers bleiben im Übrigen unberührt.

- (4) Liegt ein Grund gem. (1) vor, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Ausführung aller noch nicht erfüllten, vertraglich vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers selbst auszuführen oder Dritte zu beauftragen und vom Auftragnehmer Ersatz der Mehrkosten zu verlangen.
- (5) Die Geltendmachung von Schadensersatz (Ansprüchen) und sonstigen gesetzlichen Ansprüchen bleibt unberührt.
- (6) Jegliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (7) Im Falle der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer binnen 7 Kalendertagen seine Arbeiten in einer Zusammenfassung zu dokumentieren und dem Auftraggeber so zu übergeben, dass der Auftraggeber diese ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen etwaigen Dritten möglich ist.

## Nachweispflichten

- (1) Vom AN sind dem AG bei Vertragsabschluss, spätestens aber 2 Wochen nach Auftragserteilung, vorzulegen:
  - Anmeldung des Gewerbes in der Bundesrepublik Deutschland
  - Nachweis über die Eintragung in der Architektenliste der zuständigen Architektenkammer bzw. Nachweis der Mitgliedschaft in der zuständigen Ingenieurkammer

Der AG ist berechtigt, bei Nichtvorlage dieser Nachweise die Zahlungen in angemessener Höhe zu verweigern. Legt der AN trotz Aufforderung mit Fristsetzung die verlangten Nachweise nicht vor, ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen

## Schlussbestimmungen

### (1) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieses Verhandlungsprotokolls unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

### (2) Sprache / Anwendbares Recht

Die Verhandlungs-, Vertrags- und Abwicklungssprache ist deutsch. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

### (3) Gerichtsstand

Sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, ist ausschließlicher Gerichtsstand nach Wahl des AG der Sitz des AG oder der Ort, wo sich die auftraggebende Niederlassung (im Sinne von § 21 ZPO) befindet, oder der Ort des Bauvorhabens.